

RS Vwgh 1992/12/16 92/01/0929

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Benachteiligungen eines rumänischen Staatsangehörigen am Arbeitsplatz und bei der Vergabe von Wohnungen wegen ungarischer Abstammung können nur dann als individuelle Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention gewertet werden, wenn sie eine solche Intensität erreichen, daß dadurch einer der in der Genfer Konvention angeführten Gründe erfüllt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010929.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at